



AUS LIEBE ZUM SAANENLAND. SEIT 1874.

INFORMATIONEN ÜBER DAS ANLAGEGESCHÄFT

SB SAANEN BANK AG

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.



Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die SB Saanen Bank AG (nachfolgend «Bank» genannt), unsere Kundensegmentierung, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle. Die aktuelle Version dieser Broschüre finden Sie in allen unseren Standorten sowie auf unserer Internetseite unter www.saanenbank.ch/de/mediencenter/download-center.

Über die Kosten der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir Sie in unserer Dienstleistungs- und Preisübersicht, die Ihnen separat ausgehändigt wird und jederzeit bei uns angefordert werden kann. Die jeweils aktuelle Dienstleistungs- und Preisübersicht finden Sie auch im Internet unter www.saanenbank.ch/de/mediencenter/download-center.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre liegt ebenfalls in unseren Filialen auf und ist im Internet abrufbar unter www.saanenbank.ch/de/mediencenter/download-center.

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz und soll Ihnen einen Überblick über das Anlagegeschäft der Bank verschaffen. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen Ihnen unsere Kundenberater gerne anlässlich eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

SB Saanen Bank AG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Informationen über die Bank	5
1.1 Name und Adresse	5
1.2 Tätigkeitsfeld	5
1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde	5
2. Kundensegmentierung	5
3. Einbezug von Nachhaltigkeit und ESG-Präferenzen bei der Vermögensverwaltung	6
4. Informationen über die von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen	6
4.1 Execution Only	6
4.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	6
4.1.2 Rechte und Pflichten	6
4.1.3 Risiken	7
4.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot	8
4.2 Transaktionsbezogene Anlageberatung	8
4.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	8
4.2.2 Rechte und Pflichten	8
4.2.3 Risiken	8
4.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot	10
4.2.5 Nachhaltigkeit und ESG	10
4.3 Vermögensverwaltung	10
4.3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	10
4.3.2 Rechte und Pflichten	10
4.3.3 Risiken	11
4.3.4 Erbschaftssteuerpflicht auf US-Direktanlagen	12
4.3.5 Berücksichtigtes Marktangebot	12
4.3.6 Nachhaltigkeit und ESG	12
4.3.7 Klumpenrisiken unter Vermögensverwaltung	12
4.4 Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten	13
4.4.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	13
4.4.2 Rechte und Pflichten	13
4.4.3 Risiken	13
5. Umgang mit Interessenkonflikten	14
5.1 Im Allgemeinen	14
5.2 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen	15
5.3 Weitere Informationen	15
6. Ombudsstelle	15

1. INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

1.1 Name und Adresse

Name	SB Saanen Bank AG
Adresse	Bahnhofstrasse 2
PLZ / Ort	3792 Saanen
Telefon	033 748 46 46
E-Mail	info@saanenbank.ch
Internetseite	www.saanenbank.ch
BIC	6342
Swift	RBABCH22342
LEI	529900J81YR2R3UHBO95
HReg.-Nr.	160694
MwSt.-Nr.	CHE-105.931.834

Börsenhandel via Telefon 033 748 46 59

1.2 Tätigkeitsfeld

Die Bank ist eine Regionalbank mit Sitz in Saanen und Filialen in Gstaad, Schönrried, Lauenen sowie Gsteig. Sie bietet Dienstleistungen in den Bereichen Zahlen, Finanzieren, Anlegen und Sparen sowie Vorsorge an.

1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde

Die Bank besitzt eine Bewilligung gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, welche ihr die zuständige Aufsichtsbehörde – die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern – erteilt hat.

2. KUNDENSEGMENTIERUNG

Die Bank stuft alle ihre Kunden als Privatkunden ein. Die Bank verfolgt hierbei den Grundsatz, dem Kunden das höchstmögliche Schutzniveau zukommen zu lassen.

3. EINBEZUG VON NACHHALTIGKEIT UND ESG-PRÄFERENZEN BEI DER VERMÖGENSVERWALTUNG

Bei der Vermögensverwaltung erhebt die Bank vom Kunden Angaben über seine ESG-Präferenzen, um abzuklären, welche Kriterien bezüglich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) der Kunde an die Finanzdienstleistung stellt.

Die Bank unterscheidet dabei zwischen «neutral», «interessiert» und «sehr interessiert». Bei «neutralen» Kunden sowie Kunden, die keine Angaben über ihre Präferenz abgeben, werden keine ESG-Präferenzen berücksichtigt und die Bank kann sowohl Anlagen mit, wie auch solche ohne Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei der Vermögensverwaltung einsetzen.

Sollten der Bank aufgrund von Kundenwünschen oder sonstigen Angaben des Kunden keine angemessenen Finanzdienstleistungen respektive Finanzinstrumente zur Verfügung stehen, werden die interessierten Kunden entsprechend informiert.

4. INFORMATIONEN ÜBER DIE VON DER BANK ANGEBOTENEN FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Die Bank berücksichtigt bei der Auswahl von Finanzinstrumenten ausschliesslich fremde Produkte. Eigene Finanzinstrumente werden nicht angeboten.

4.1 Execution Only

4.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Als Execution Only gelten sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen ohne jegliche Beratung oder Verwaltung durch die Bank beziehen. Die Bank kauft oder verkauft Finanzinstrumente im Namen und auf Rechnung ihres Kunden. Bei Execution Only werden Aufträge ausschliesslich durch den Kunden veranlasst. Die Bank prüft nicht, inwiefern die fragliche Transaktion den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entspricht. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird die Bank nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird.

4.1.2 Rechte und Pflichten

Bei Execution Only hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots zu erteilen. Die Bank hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt auszuführen, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Zur Auftragserteilung steht dem Kunden zur Übermittlung von Execution Only-Aufträgen der Kundenberater oder das Handelsteam der Bank jeweils an den Bankwerktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr unter der Telefonnummer 033 748 46 59 zur Verfügung.

Die Bank informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die Bank den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Execution Only Portfolios sowie über die mit den ausgeführten Aufträgen verbundenen Kosten.

4.1.3 Risiken

Bei Execution Only entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Kundendepot an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt vollumfänglich der Kunde. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei Execution Only trifft der Kunde Anlageentscheide ohne Zutun der Bank. Er benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen, und Zeit, um sich mit den Finanzmärkten auseinanderzusetzen zu können. Sollte der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für ihn das Risiko, dass er in ein für ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder mangelhaftes Finanzwissen könnte ferner dazu führen, dass der Kunde Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde für die Auftragserteilung einen schlechten Zeitpunkt wählt, welcher zu Kursverlusten führt.
- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Execution Only Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Die Bank trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht. Durch eine unzureichende Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

Ferner entstehen bei Execution Only Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen und die Bank gegenüber dem Kunden haftet. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

4.1.4 **Berücksichtigtes Marktangebot**

Im Rahmen von Execution Only stehen dem Kunden grundsätzlich alle gängigen Finanzinstrumente zur Verfügung. Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge für einzelne oder Gruppen von Finanzinstrumenten sowie Märkten aus Risiko- oder Compliancegründen abzulehnen.

4.2 **Transaktionsbezogene Anlageberatung**

4.2.1 **Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung**

Im Rahmen der transaktionsbezogenen Anlageberatung berät die Bank den Kunden in Bezug auf einzelne Transaktionen mit Finanzinstrumenten, ohne dabei das Beratungsportfolio zu berücksichtigen. Die Bank berücksichtigt bei der Beratung die Kenntnisse und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie die Bedürfnisse des Kunden und erteilt dem Kunden darauf gestützt persönliche Empfehlungen für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Finanzinstrumenten. Der Kunde entscheidet selber, inwiefern er der Empfehlung der Bank Folge leisten möchte. Hierbei ist er für die Strukturierung seines Beratungsportfolios selber verantwortlich. Die Zusammensetzung des transaktionsbezogenen Beratungsportfolios und die Eignung eines Finanzinstruments für den Kunden, d. h., ob ein Finanzinstrument den Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des Kunden entspricht, wird durch die Bank nicht geprüft.

4.2.2 **Rechte und Pflichten**

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung hat der Kunde Anspruch auf persönliche Anlageempfehlungen. Die transaktionsbezogene Anlageberatung kann auf Initiative des Kunden oder auf Initiative der Bank im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots erfolgen. Dabei berät die Bank den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Bank informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die Bank den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Beratungsportfolios sowie über die mit ausgeführten Aufträgen verbunden Kosten.

4.2.3 **Risiken**

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Beratungsportfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiersvereinigung verwiesen.

- **Informationsrisiko seitens der Bank** bzw. das Risiko, dass die Bank über zu wenig Informationen verfügt, um eine angemessene Empfehlung aussprechen zu können: Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung berücksichtigt die Bank die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde der Bank unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen Kenntnissen, Erfahrungen und/oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn die Bank nicht angemessen beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Die Bank berücksichtigt bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung die Zusammensetzung des Beratungsportfolios nicht und führt keine Eignungsprüfung im Hinblick auf die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Kunden durch. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen und somit für ihn nicht geeignet sind.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung der Bank einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die von der Bank abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Beratungsportfolio nicht oder unzureichend überwacht: Die Bank trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Beratungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich der Qualität der einzelnen Positionen und/oder der Strukturierung des Beratungsportfolios. Durch eine unzureichende Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche transaktionsbezogene Anlageberatung in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Kundenportfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen und die Bank gegenüber dem Kunden haftet. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

4.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Die Anlagekommission der Bank definiert aufgrund ihrer Beurteilung der relevanten Märkte und des wirtschaftlichen Umfelds die Anlagepolitik. Im Rahmen der transaktionsbezogenen Anlageberatung stehen dem Kunden diejenigen Finanzinstrumente zur Verfügung, die auf der jeweils aktuellen Anlageliste der Bank verzeichnet sind.

Die Bank bietet im Rahmen der transaktionsbezogenen Anlageberatung keine eigenen Finanzinstrumente an.

4.2.5 Nachhaltigkeit und ESG

Die transaktionsbezogene Anlageberatung der Bank erfolgt ohne Berücksichtigung von ESG-Kriterien.

4.3 Vermögensverwaltung

4.3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Unter Vermögensverwaltung wird die Verwaltung von Vermögen verstanden, welches der Kunde bei der Bank zur Verwaltung in seinem Namen, auf seine Rechnung und Gefahr hinterlegt. Die Bank führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt die Bank sicher, dass die ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

4.3.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Verwaltungsportfolio. Dabei wählt die Bank die in das Verwaltungsportfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Die Bank gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Sie überwacht das von ihr verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Die Bank informiert den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Verwaltungsportfolios sowie über die mit ausgeführten Aufträgen verbundenen Kosten.

4.3.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vereinbarten Anlagestrategie, welche auf dem erstellten Anlageprofil basiert, können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoauflklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Verwaltungsdepot an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens der Bank** bzw. das Risiko, dass die Bank über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt die Bank die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde der Bank unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass die Bank keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- **Finanzielles Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (ESG-Risiko)** bzw. das Risiko, dass sich ESG-Risiken (Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) gegenwärtig oder in Zukunft beispielsweise negativ auf die Wirtschaftlichkeit, die Kosten, den Ruf und somit auf den Wert des Unternehmens sowie den Kurs von Finanzinstrumenten auswirken können. Für weitere Details wird auf die Broschüre Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche Vermögensverwaltung in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Kundenportfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen und die Bank gegenüber dem Kunden haftet. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

4.3.4 Erbschaftssteuerepflicht auf US-Direktanlagen

Die US-Nachlasssteuer (US Federal Estate Tax) kann unter bestimmten Voraussetzungen auch für Nicht-US-Bürger mit Wohnsitz ausserhalb der USA eine Melde- und Steuerpflicht auslösen.

Diese Steuerpflicht entsteht, weil die US Federal Estate Tax nicht nur auf den Vermögenswerten von verstorbenen US-Bürgern und Personen mit Wohnsitz in den USA (US-Erblassern) erhoben wird, sondern auch auf das Erbe von Nicht-US-Erblassern, sofern sie zum Zeitpunkt ihres Todes bestimmte US-Vermögenswerte halten. Dazu zählen Aktien und Obligationen von US-Unternehmen, in den USA gelegene Immobilien sowie bestimmte US-Anlagefonds.

Gemäss US Federal Estate Tax unterliegen nicht nur amerikanische Bürger, sondern auch Nicht-US-Personen dieser Steuer, wenn sie US-Wertpapiere von mehr als USD 60'000.00 halten. Nach amerikanischem Rechtsverständnis stellen US-Wertpapiere in den USA gelegenes Vermögen dar, was zur Folge hat, dass auch US-Wertschriften in ausländischen Nachlässen zu besteuern sind.

Je nach Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Wohnsitzland des Erblassers und den USA können auch höhere Steuerfreibeträge oder Ausnahmen für bestimmte Vermögenswerte geltend gemacht werden.

Anhand dieser Rechtslage hat sich die Bank entschieden, in der Vermögensverwaltung nicht mehr in US-Direktanlagen zu investieren.

4.3.5 Berücksichtigtes Marktangebot

Die Anlagekommission der Bank definiert aufgrund ihrer Beurteilung der relevanten Märkte und des wirtschaftlichen Umfelds die Anlagepolitik und die Anlagestrategie, mit welcher die Vermögensverwaltungsmandate der Kunden geführt werden sollen. Die Anlagekommission beschliesst über Definition beziehungsweise Änderung der strategischen Gewichtungen innerhalb der Anlageklassen und definiert die Grundsätze des Anlageuniversums. Die Bank bietet im Rahmen der Vermögensverwaltung keine eigenen Finanzinstrumente an.

4.3.6 Nachhaltigkeit ESG

Die Vermögensverwaltung der Bank berücksichtigt ESG-Kriterien.

4.3.7 Klumpenrisiken unter Vermögensverwaltung

Die Bank misst, steuert und überwacht die mit den Positionsgrössen der Anlagen verbundenen Klumpenrisiken. Dabei gelangen systematisch Schwellenwerte bei Einzeltiteln und einzelnen Emittenten von 5 bzw. 10% zur Anwendung. Marktunübliche Risikokonzentrationen (bspw. 10% oder mehr bei Einzeltiteln und 20% oder mehr bei einzelnen Emittenten sowie korrelierenden Branchen, Ländern und Währungen) können in Einzelfällen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

4.4 Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten

4.4.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Der Kunde nimmt einen Kredit bei der Bank auf, um damit Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren. Dies ist typischerweise bei Lombardkrediten der Fall, wobei Lombardkredite auch zu anderen Finanzierungszwecken eingesetzt werden können. Hinzu kommt, dass andere Kreditarten – wie Hypothekarkredite und Konsumkredite – ebenfalls für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten eingesetzt werden können.

4.4.2 Rechte und Pflichten

Als Kreditnehmer hat der Kunde das Recht, den ihm zur Verfügung gestellten Kreditbetrag für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zu verwenden. Dafür verpflichtet sich der Kunde, den Kreditbetrag nach vereinbartem Zinssatz zu verzinsen und zusammen mit sämtlichen Kosten bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Bei einer Überschreitung des Kreditbetrags ist ein Überzugszins fällig. Gleichzeitig ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Überschreitung unverzüglich zurückzuführen.

Der Kunde verpflichtet sich ferner, Sicherheiten für den Kredit zu stellen. In der Regel handelt es sich dabei um Finanzinstrumente. Andere Sicherheiten sind aber auch möglich.

4.4.3 Risiken

Bei der Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Wertminderungsrisiko der kreditfinanzierten Finanzinstrumente:** Der Kunde muss den Kreditbetrag zurückzahlen, auch wenn die kreditfinanzierten Anlagen an Wert verlieren würden. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Wertminderungsrisiko der Sicherheiten:** Die durch den Kunden gestellten Sicherheiten – in der Regel Finanzinstrumente – verbleiben im Eigentum des Kunden. Auch hierfür trägt der Kunde sämtliche spezifischen Risiken der einzelnen Finanzinstrumente. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
Sollten die Sicherheiten – insbesondere die Finanzinstrumente – an Wert verlieren, hat der Kunde zusätzliche Sicherheiten einzubringen oder den Kreditbetrag im entsprechenden Umfang zurückzuführen. Falls der Kunde diesen Verpflichtungen nicht innert der von der Bank gesetzten Frist nachkommt, ist die Bank ermächtigt, die Sicherheiten zu liquidieren. Unter Umständen kann dies zu einem ungünstigen Preis und somit zu einem Kursverlust zu Ungunsten des Kunden erfolgen.

- **Risiken der mit der Gewährung des Kredits verbundenen Finanzdienstleistung:** Die Inanspruchnahme eines Kredits zur Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten bringt zusätzlich die vorgenannten Risiken der damit verbundenen Finanzdienstleistung mit sich.

5. UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

5.1 Im Allgemeinen

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Bank:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Dabei können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Execution Only, transaktionsbezogener Anlageberatung, Vermögensverwaltung und der Gewährung von Krediten zur Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten auftreten. Sie entstehen insbesondere durch:

- das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen;
- das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften, eigenen Interessen der Bank, Geschäften der Mitarbeiter der Bank, einschliesslich mit der Bank verbundene Unternehmen durch das Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder danach anschliessenden Durchführung gleichlaufender Mitarbeitergeschäfte oder Eigengeschäfte der Bank (Front/Parallel/After Running); oder
- Mehrfache Gebührenverrechnung bei der Berücksichtigung eigener Finanzinstrumente, Organfunktion bei Kunden, oder Personunion eines Mitarbeitenden im Handel und in der Vermögensverwaltung.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat die Bank interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- Die Bank hat eine unabhängige Kontrollfunktion eingerichtet, welche laufend die Anlage- und Mitarbeitergeschäfte der Bank sowie die Einhaltung der Marktverhaltensregeln kontrolliert. Durch effektive Kontroll- und Sanktionsmassnahmen kann die Bank so Interessenkonflikte vermeiden.
- Die Bank kommt ihren Aufzeichnungs-, Melde- und Journalführungspflichten bei Effekten- und Derivatgeschäften nach.

- Bei der Auftragsdurchführung beachtet die Bank das Prioritätsprinzip, d. h., sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich erfasst.
- Die Bank schafft Vertraulichkeitsbereiche innerhalb der Bank sowie eine personelle und räumliche Trennung von Kunden- und Eigenhandel einerseits sowie Vermögensverwaltung/Anlageberatung, Kreditvergabe, Handel und Abwicklung andererseits.
- Die Bank verpflichtet ihre Mitarbeitenden, Mandate, die zu einem Interessenkonflikt führen können, offenzulegen.
- Die Bank gestaltet ihre Vergütungspolitik so aus, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen.
- Die Bank bildet ihre Mitarbeitenden regelmässig weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.
- Die Bank zieht die Kontrollfunktion bei möglicherweise Interessenkonflikt-behafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

5.2 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen können der Bank Entschädigungen von Dritten zufließen, welche sie vollumfänglich an den Kunden weitergibt. Dadurch werden die mit Entschädigungen durch Dritte entstehenden Interessenkonflikte vermieden.

Externe Vermögensverwalter, welche Kunden der Bank betreuen, erhalten keine Vertriebsprovisionen oder andere Formen von Entschädigungen von der Bank ausbezahlt.

5.3 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, welche die Bank erbringt, und die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen stellt Ihnen gerne Ihr Kundenberater auf Ihren Wunsch zur Verfügung.

6. OMBUDSSTELLE

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte die Bank dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Diesfalls wenden Sie sich bitte an:

Name	Schweizerischer Bankenombudsman
Adresse	Bahnhofplatz 9, Postfach
PLZ / Ort	CH-8021 Zürich
Telefon	043 266 14 14 (Deutsch / English) 021 311 29 83 (Français / Italiano)
Internetseite	http://www.bankingombudsman.ch/

